Die Einbürgerungen in München 1987 bis 1994

Vorbemerkung

In München lebten Ende 1994 280 542 Ausländer[1]), die sich auf 183 Nationalitäten verteilten. Entsprechend erwächst aus der vielfältigen Nationalitätenstruktur keine festgefügte homogene Ausländerbevölkerung; vielmehr existieren die unterschiedlichsten Gruppen, die sich nach ethnischer Zugehörigkeit, Status und Aufenthaltsdauer, aber auch durch ihre Lebensweisen und Lebenschancen zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Der Grad der Integration spiegelt sich dabei einerseits in der Aufnahmebereitschaft des deutschen Gastlandes und der Akzeptanz durch seine Bevölkerung und andererseits durch die Integrationsbereitschaft der Ausländer in die deutsche Gesellschaft wider.

Als ein Maß des Integrationsprozesses läßt sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung heranziehen.

Um dem wachsenden Interesse der Entwicklung von Zahl und Struktur der „Neubürger" in der Bundesrepublik Rechnung zu tragen, erstellt die amtliche Statistik seit 1981 eine Einbürgerungsstatistik. Das Statistische Amt hat in seiner Reihe „Münchener Statistik" dieses Thema bereits zweimal aufgegriffen[2]). Der vorliegende Beitrag knüpft an diese Ergebnisse an und beschreibt die Entwicklung der Einbürgerungen bis 1994.

Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Einbürgerungen sind im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG), im ersten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (1. StARegG) sowie im Ausländergesetz (AuslG) geregelt.

Nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz besteht für Ausländer die Möglichkeit einer Einbürgerung, wenn bestimmte Einbürgerungsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt sind: gesicherte Existenzgrundlage, Wohnung, Geschäftsfähigkeit, unbescholtener Lebenswandel, in der Regel 10jähriger Mindestaufenthalt (bei Asylberechtigten sieben Jahre), Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit, Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger können unter diesen Voraussetzungen bereits nach fünf Jahren, in Ausnahmefällen nach drei Jahren Aufenthalt eingebürgert werden, wenn sie spätestens bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die bisherige verlieren und gewährleistet ist, daß sie sich in Deutschland einleben.

Mit Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes am 1. 1. 1991 wurden die Einbürgerungen für bestimmte Personengruppen unter den Ausländern wesentlich erleichtert. So waren junge Ausländer, die ihre Einbürgerung im Alter zwischen 16 und 23 Jahren beantragten, in der Regel einzubürgern, wenn sie seit mindestens acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, nicht vorbestraft waren und ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben. Diese Einbürgerungen sollten nach Auffassung des Gesetzgebers am Ende eines Integrationsprozesses für die große Zahl der Ausländer stehen, die im Bundesgebiet geboren oder aufgewachsen sind und sich dort auf Dauer niederlassen wollten. Eine zweite Regelung des Ausländergesetzes zielte auf die Generation der angeworbenen Arbeitnehmer mit langem Aufenthalt in der Bundesrepublik. Danach war ein Ausländer in der Regel einzubürgern, wenn er seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, bei Einbürgerung seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgab oder verlor, nicht vorbestraft war und seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten konnte. Ehegatten und minderjährige Kinder konnten unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten.

Bis zum 1. 7. 1993 wurden die erleichterten Einbürgerungen (Regeleinbürgerungen) im Ermessenswege ausgesprochen und ab diesem Zeitpunkt in Anspruchseinbürgerungen[3]) umgewandelt.

Daneben haben Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit und ggf. ihre Angehörigen (in der Regel Aussiedler) nach dem ersten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit Anspruch auf Einbürgerung, soweit sie nach Deutschland zuziehen und aufgrund des Grundgesetzes einen den deutschen Staatsangehörigen vergleichbaren staatsangehörigkeitsrechtlichen Status besitzen.

[1]) Im Text wird sprachlich auf die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Ausländern verzichtet. Mit dem Begriff Ausländer sind alle gemeint.

[2]) Jg. 1987, Heft 3 und Jg. 1991, Heft 4.

[3]) Gesetz zur Änderung der asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften vom 30. Juni 1993. Ausgenommen blieben hiervon die Ehegatten und minderjährigen Kinder von Ausländern mit langem Aufenthalt in der Bundesrepublik, die nach wie vor im Ermessenswege einzubürgern sind.

Abbildung 1

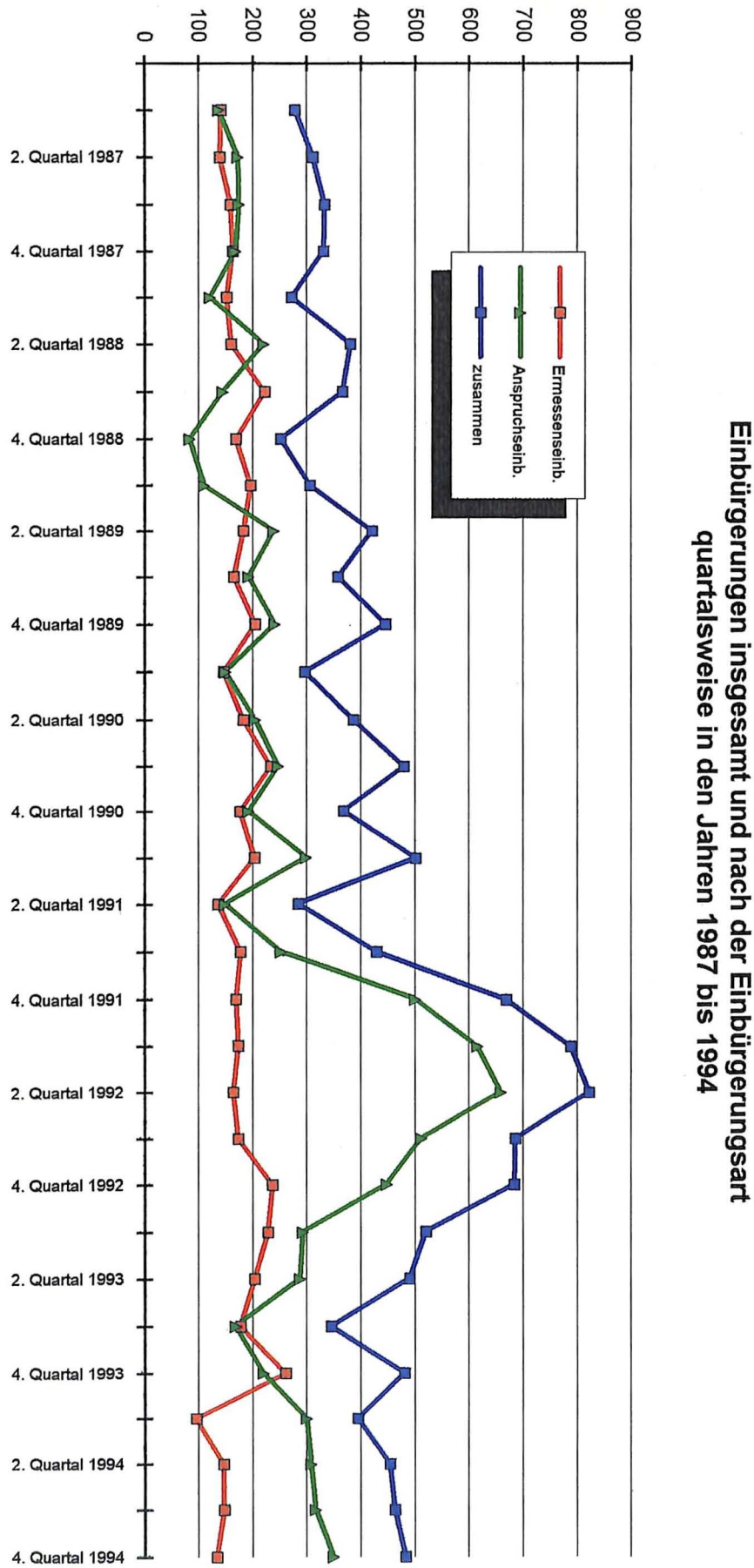
Einbürgerungen insgesamt und nach der Einbürgerungsart
quartalsweise in den Jahren 1987 bis 1994
Ermessenseinb.
Anspruchseinb.
zusammen
900
800
700
600
500
400
300
200
100
0
2. Quartal 1987
4. Quartal 1987
2. Quartal 1988
4. Quartal 1988
2. Quartal 1989
4. Quartal 1989
2. Quartal 1990
4. Quartal 1990
2. Quartal 1991
4. Quartal 1991
2. Quartal 1992
4. Quartal 1992
2. Quartal 1993
4. Quartal 1993
2. Quartal 1994
4. Quartal 1994

Die Einbürgerungen nach der Einbürgerungsart 1987–1994

Tabelle1

Jahr / Art der Einbürgerung	Ermessens-einbürgerungen	Anspruchs-einbürgerungen	Zusammen
1. Quartal 1987	141	137	278
2. Quartal 1987	139	172	311
3. Quartal 1987	159	174	333
4. Quartal 1987	163	168	331
1987 insgesamt	**602**	**651**	**1 253**
1. Quartal 1988	151	120	271
2. Quartal 1988	160	220	380
3. Quartal 1988	222	144	366
4. Quartal 1988	169	83	252
1988 insgesamt	**702**	**567**	**1 269**
1. Quartal 1989	196	110	306
2. Quartal 1989	182	238	420
3. Quartal 1989	165	192	357
4. Quartal 1989	204	241	445
1989 insgesamt	**747**	**781**	**1 528**
1. Quartal 1990	146	150	296
2. Quartal 1990	182	204	386
3. Quartal 1990	233	247	480
4. Quartal 1990	176	192	368
1990 insgesamt	**737**	**793**	**1 530**
1. Quartal 1991	203	298	501
2. Quartal 1991	136	148	284
3. Quartal 1991	177	252	429
4. Quartal 1991	169	500	669
1991 insgesamt	**685**	**1 198**	**1 883**
1. Quartal 1992	173	615	788
2. Quartal 1992	164	658	822
3. Quartal 1992	173	512	685
4. Quartal 1992	236	447	683
1992 insgesamt	**746**	**2 232**	**2 978**
1. Quartal 1993	228	292	520
2. Quartal 1993	203	287	490
3. Quartal 1993	177	168	345
4. Quartal 1993	261	220	481
1993 insgesamt	**869**	**967**	**1 836**
1. Quartal 1994	96	299	395
2. Quartal 1994	146	308	454
3. Quartal 1994	147	316	463
4. Quartal 1994	134	349	483
1994 insgesamt	**523**	**1272**	**1 795**

Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen

Im Verlauf des Jahres 1994 wurden in München für 1 795 Personen Einbürgerungsurkunden ausgestellt und damit annähernd soviel wie im Jahr davor (1993: 1 836). Im Vergleich zu 1987 ist die Zahl der Einbürgerungen um 43,3 % gestiegen (siehe Tabelle 1). Betrachtet man die Entwicklung der Einbürgerungen nach der Einbürgerungsart zwischen 1987 und 1994 (siehe Abbildung 1), so fällt auf, daß die ausgesprochenen Anspruchseinbürgerungen in der weit überwiegenden Zahl der abgebildeten Quartale über denjenigen der Ermessenseinbürgerungen liegen. Die größten Differenzen zwischen den beiden Einbürgerungsarten ergeben sich dabei für das erste und zweite Quartal 1992, wo die Zahl der Anspruchseinbürgerungen die der Ermessenseinbürgerungen um das Dreieinhalb- bzw. Vierfache übersteigt[4]). Ab Jahresmitte 1992 ist ein deutlicher Einbruch bei den Anspruchseinbürgerungen festzuhalten. Eine Trendwende setzt erst wieder mit dem dritten Quartal 1993 ein, als im Zuge der erwähnten Gesetzesänderung beim Ausländergesetz (Regeleinbürgerungen in Anspruchseinbürgerungen umgewandelt) der Personenkreis mit Rechtsanspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit erweitert wurde und in der Folge zu einem neuerlichen Anstieg der Zahl der Anspruchseinbürgerungen führte[5]).

Parallel zu den, von der Gesetzesänderung indizierten Zuwächsen bei den Anspruchseinbürgerungen ab dem dritten Quartal 1993 ging die Zahl der Ermessenseinbürgerungen ab dem vierten Quartal 1993 spürbar zurück und wies im ersten Quartal 1994 mit 96 Einbürgerungen den niedrigsten Quartalswert seit 1987 auf. Vom Beginn des Ausgangsjahres 1987 an bis zur Jahresmitte 1993 bewegte sich die Zahl der Ermessenseinbürgerungen in einer Spanne von 136 (zweites Quartal 1991) bis 236 (viertes Quartal 1992).
Bei 523 Ermessenseinbürgerungen betrug deren Anteil an den Einbürgerungen insgesamt im Jahr 1994 nur noch 29,1 % (Rückgang gegenüber 1987 um 18,9-%-Punkte).

Einbürgerungen nach der früheren Staatsangehörigkeit

Bei einer differenzierten Auswertung der Einbürgerungen nach den Herkunftsländern der Einbürgerungsbewerber stößt man erwartungsgemäß auf unterschiedliche Ergebnisse. So entfielen bis einschließlich 1992 jährlich zwischen 81,2 % (1991) und 90,6 % (1987) der Anspruchseinbürgerungen allein auf Personen aus Rumänien, Polen, Ungarn sowie aus der ehemaligen Tschechoslowakei. Absolut gesehen hat sich die Zahl der Anspruchseinbürgerungen, die genannten Herkunftsländer betreffend, zwischen 1987 und 1992 mehr als verdreifacht (siehe Tabelle 2). Das größte Kontingent stellten dabei die Rumänen, deren Anteil an den Anspruchseinbürgerungen insgesamt zeitweilig bis zu 73,8 % (1992)[6]) betrug. Zwischen 1992 und 1993 halbierte sich die Zahl der Anspruchseinbürgerungen für Staatsangehörige aus Polen, Ungarn und der ehemaligen Tschechoslowakei. Bei den Rumänen war ein Rückgang von 67,5 % im gleichen Zeitraum zu registrieren.

Waren es bis 1993 in der überwiegenden Zahl volksdeutsche Aussiedler aus den ost- und südosteuropäischen Ländern, die aufgrund eines Rechtsanspruchs eingebürgert wurden, so verloren diese 1994, nicht zuletzt als Folge der Novellierung des Ausländergesetzes[7]), gegenüber anderen Nationalitäten stark an Bedeutung. Besonders Staatsangehörige aus den früheren Anwerbenationen Türkei und Jugoslawien machten nun verstärkt von ihrem Recht Gebrauch, deutscher Staatsangehöriger zu werden. Nahezu ein Drittel aller Anspruchseinbürgerungen des Jahres 1994 betraf Personen aus diesen beiden Ländern. Der Anteil eingebürgerter Aussiedler sank dagegen im Berichtsjahr 1994 unter die 30-%-Marke.

Bei den Ermessenseinbürgerungen sind die Nationalitäten der Einbürgerungsbewerber im Vergleich zu den Anspruchseinbürgerungen anders gewichtet, weisen aber, wie Abbildung 3 zeigt, durchweg deutlichere Jahresschwankungen auf. Der durchgängige Rückgang der Ermessenseinbürgerungen bei den dort abgebildeten Nationalitäten zwischen 1993 und 1994 ist komplementär zum Anstieg der Anspruchseinbürgerungen, aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage[8]), zu sehen. Erklären läßt sich auch der Anstieg der Ermessenseinbürgerungen bei einzelnen Nationalitäten in den Jahren 1991 bis 1993; deutlich erkennbar bei den naturalisierten Türken und ehemaligen Tschechoslowaken, als Folge der bereits seit 1991 geltenden erleichterten Einbürgerungen. Von den zwischen 1987 und 1994 ausgesprochenen 5 611 Ermessenseinbürgerungen entfielen 33,6 % auf Personen aus den ost- und südosteuropäischen Ländern[9]), 18,6 % auf Angehörige aus den ehemaligen Anwerbenationen[10]) sowie 16,4 % auf Staatsangehörige aus asiatischen Ländern. Das verbleibende knappe Drittel verteilte sich auf sonstige Nationalitäten.

---

[4]) In erster Linie verursacht durch einen starken Anstieg der Anspruchseinbürgerungen von Personen aus Rumänien.

[5]) Von 220 im vierten Quartal 1993 auf 349 im vierten Quartal 1994.

[6]) Die Zahl der 1992 eingebürgerten Personen aus Rumänien fällt allerdings deutlich aus dem Rahmen der Zeitreihe und sollte deshalb als einmaliges Ergebnis interpretiert werden.

[7]) Umwandlung von Regeleinbürgerungen (im Wege des Ermessens) in Anspruchseinbürgerungen.

[8]) Siehe Seiten 2 bis 3.

[9]) Polen, Rumänien, Ungarn und ehemalige Tschechoslowakei.

[10]) Italien, Griechenland, Jugoslawien, Spanien und Türkei.

Art der Einbürgerung nach bisheriger Staatsangehörigkeit in den Jahren 1987 bis 1994

(Quelle: Kreisverwaltungsreferat)

Tabelle 2

Jahr		Griechenland	Italien	ehem. Jugoslawien	Türkei	Spanien	Österreich	Polen	Rumänien	ehem. Tschechoslowakei	Ungarn	ehem. UdSSR	Verschiedene Asiatische	Sonstige *)	Zusammen
1987	Ermessenseinb.	7	13	78	21	3	67	22	13	64	93	·	85	136	602
	Anspruchseinb.	–	1	17	2	–	8	80	440	26	44	·	6	27	651
1988	Ermessenseinb.	3	24	70	24	3	97	64	23	55	72	·	88	179	702
	Anspruchseinb.	–	1	18	2	1	2	79	345	36	44	·	6	33	567
1989	Ermessenseinb.	4	15	59	40	–	52	63	21	116	80	·	127	170	747
	Anspruchseinb.	–	–	15	–	–	2	131	379	53	114	·	3	84	781
1990	Ermessenseinb.	3	7	72	29	–	54	70	39	184	81	·	75	123	737
	Anspruchseinb.	–	1	30	–	–	4	152	418	44	85	·	3	56	793
1991	Ermessenseinb.	4	13	76	55	1	59	19	13	135	33	·	146	131	685
	Anspruchseinb.	1	–	45	1	–	2	202	677	37	66	·	14	153	1 198
1992	Ermessenseinb.	4	8	57	74	–	39	45	20	195	37	2	115	150	746
	Anspruchseinb.	–	2	46	3	–	1	244	1 647	41	71	34	7	136	2 232
1993	Ermessenseinb.	6	26	59	95	–	67	43	13	76	60	27	169	228	869
	Anspruchseinb.	2	4	59	15	–	13	118	535	24	35	10	12	140	967
1994	Ermessenseinb.	4	–	22	69	1	8	38	9	54	33	7	118	160	523
	Anspruchseinb.	9	29	238	160	3	62	92	200	68	45	44	92	230	1 272

*) Von 1987 bis 1991: einschließlich ehem. UdSSR.

Abbildung 2

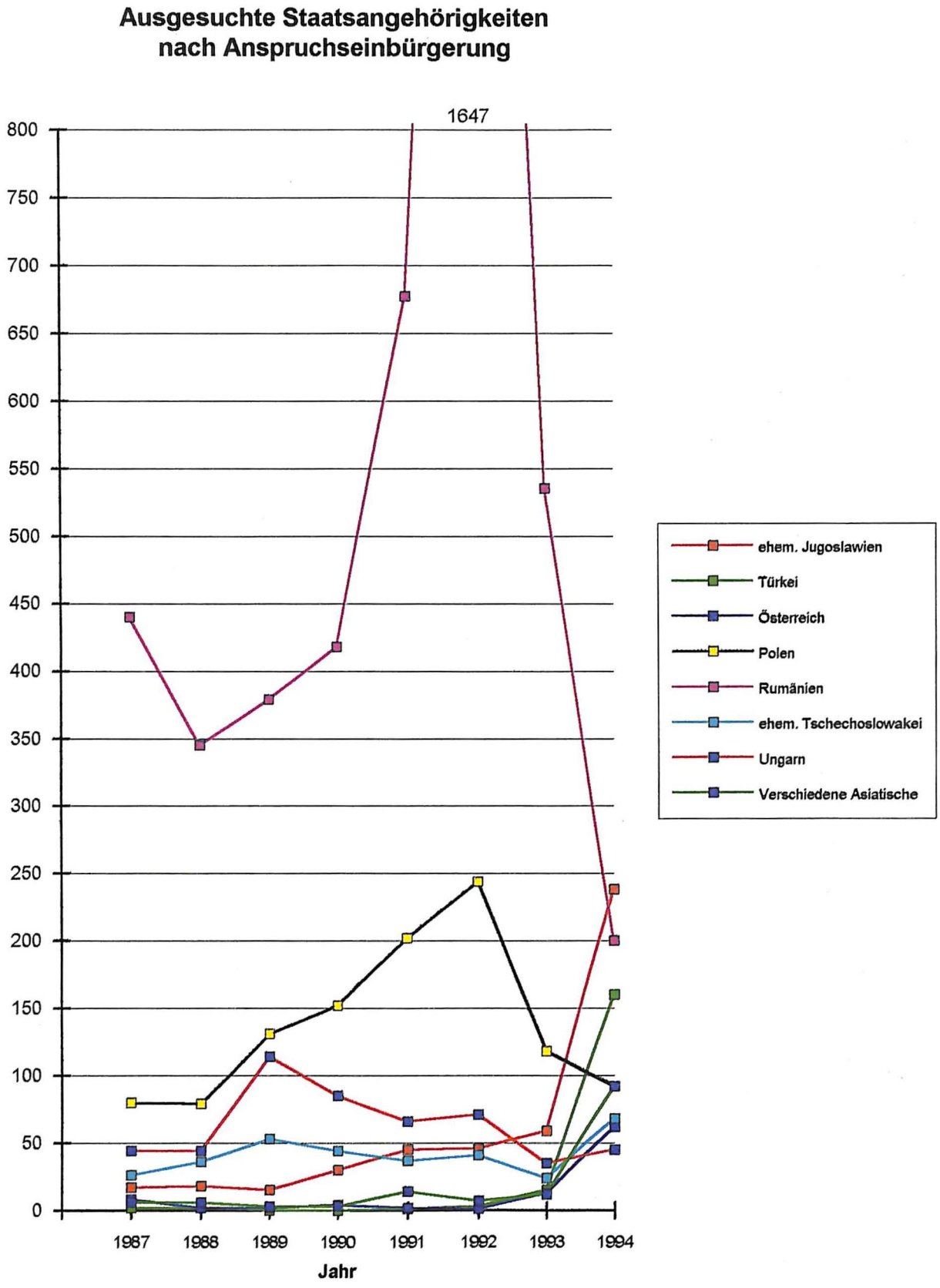
Ausgesuchte Staatsangehörigkeiten
nach Anspruchseinbürgerung
1647
800
750
700
650
600
550
500
450
400
350
300
250
200
150
100
50
0
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
Jahr
ehem. Jugoslawien
Türkei
Österreich
Polen
Rumänien
ehem. Tschechoslowakei
Ungarn
Verschiedene Asiatische

Abbildung 3

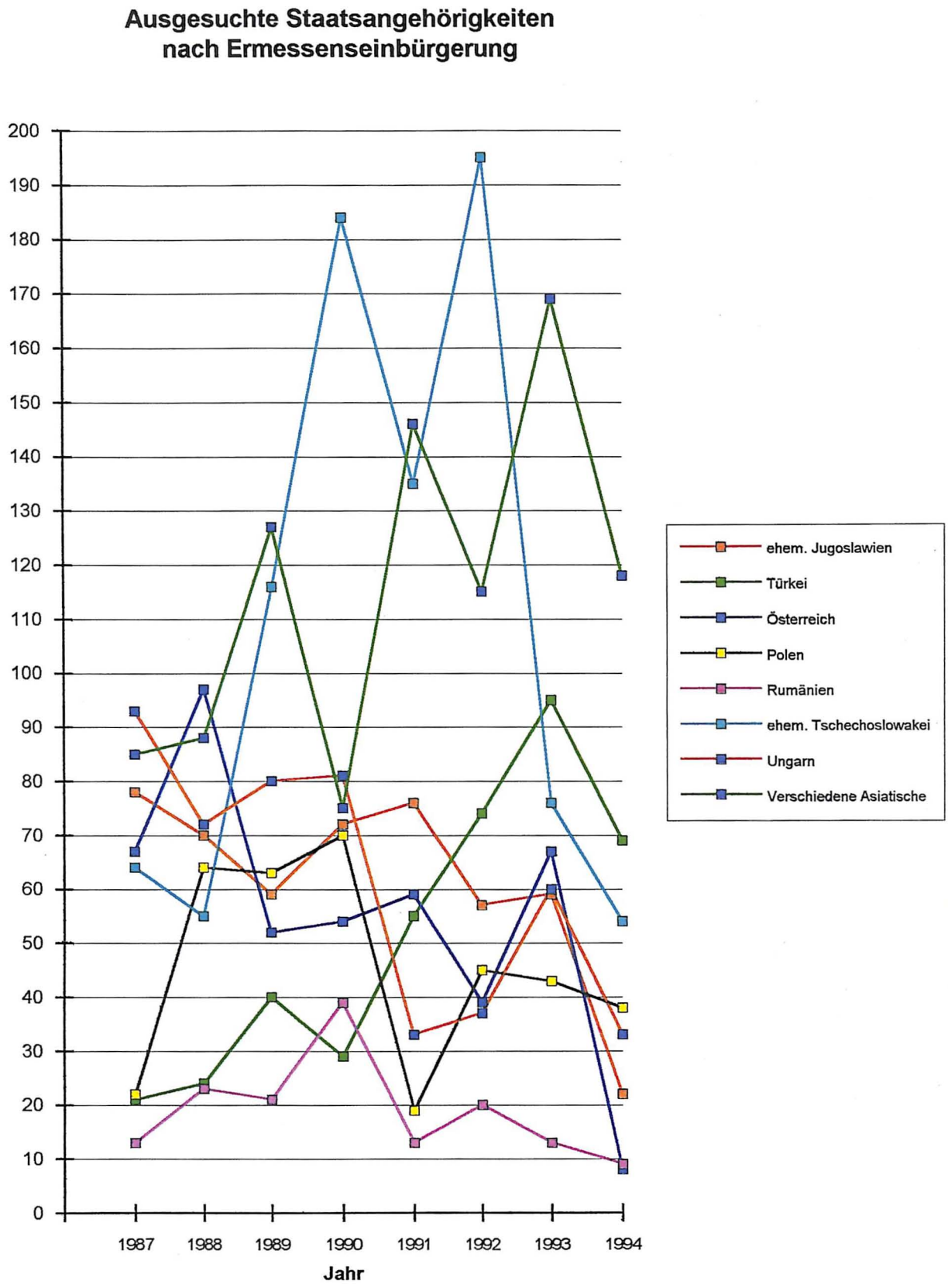
Ausgesuchte Staatsangehörigkeiten
nach Ermessenseinbürgerung
200
190
180
170
160
150
140
130
120
110
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
Jahr
ehem. Jugoslawien
Türkei
Österreich
Polen
Rumänien
ehem. Tschechoslowakei
Ungarn
Verschiedene Asiatische

Die Einbürgerungen nach Alter und Geschlecht

Tabelle 3

Jahr		unter 5 Jahre	5–10 Jahre	10–15 Jahre	15–20 Jahre	20–25 Jahre	25–30 Jahre	30–35 Jahre	35–40 Jahre	40–45 Jahre	45–50 Jahre	50–55 Jahre	55–60 Jahre	60–65 Jahre	65–70 Jahre	70–75 Jahre	75 u. älter	Insgesamt
1987	männlich	28	29	35	42	43	61	71	61	67	53	43	27	15	18	7	10	610
	weiblich	25	31	19	45	55	63	85	72	55	49	31	30	23	24	18	18	643
1988	männlich	26	22	35	32	39	51	84	94	60	45	36	32	29	11	5	11	612
	weiblich	16	28	31	45	55	88	91	78	71	38	25	25	23	20	10	13	657
1989	männlich	31	38	41	54	42	55	102	100	94	52	45	24	29	13	6	14	740
	weiblich	28	51	43	41	77	77	103	104	67	46	41	27	26	28	13	16	788
1990	männlich	28	45	46	49	53	63	84	117	85	57	40	30	25	15	12	9	758
	weiblich	21	42	41	36	65	74	101	98	87	60	30	26	37	20	14	20	772
1991	männlich	39	54	57	58	72	85	116	150	98	61	58	25	37	39	17	13	979
	weiblich	40	46	47	40	84	88	112	115	86	62	37	35	31	35	21	25	904
1992	männlich	49	104	93	90	125	108	150	160	165	85	106	65	58	53	34	21	1 466
	weiblich	59	91	76	97	152	141	136	151	152	79	84	74	57	74	41	48	1 512
1993	männlich	31	54	50	62	69	63	92	100	107	89	47	47	30	27	19	22	909
	weiblich	26	50	58	71	84	91	77	103	108	65	59	30	28	33	20	24	927
1994	männlich	26	42	45	61	72	52	78	92	99	109	69	50	25	30	21	12	883
	weiblich	25	40	47	70	119	94	79	90	103	88	49	32	28	20	18	10	912

Die Einbürgerungen nach Geschlecht, Altersstruktur und Familienstand der eingebürgerten Personen

Mit Ausnahme des Jahres 1991 wurden zwischen 1987 und 1994 jährlich mehr Frauen eingebürgert als Männer. Die höchste Frauenquote errechnete sich für das Jahr 1988 mit 51,8 %. Im Berichtsjahr 1994 war das Geschlechterverhältnis weitgehend ausgeglichen (Frauenquote 50,8 %), wobei sich allerdings in einzelnen Altersklassen noch deutliche Frauenüberschüsse zeigten. So lag der Frauenanteil bei den 20- bis unter 25jährigen bei 62,3 % und bei den 25- bis 30jährigen bei 64,4 % (siehe Tabelle 3). Das Durchschnittsalter der eingebürgerten Frauen betrug 1994 60 Jahre und ist gegenüber dem Jahr 1989 um fünf Jahre angestiegen. Bei den männlichen, naturalisierten Personen hat sich das Durchschnittsalter im gleichen Zeitraum um zwei Jahre erhöht (von 55 auf 57 Jahre).

Die Erhöhung des durchschnittlichen Einbürgerungsalters bei beiden Geschlechtern weist auf eine Veränderung in der jeweiligen Altersstruktur hin (siehe Abbildungen 4 und 5). So hat zwischen 1989 und 1994 sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die Gruppe der unter 25jährigen an Gewicht verloren, die Altersklasse der 45- bis unter 65jährigen dagegen absolut und relativ an Bedeutung gewonnen. Ein möglicher Einflußfaktor dieser Veränderung dürfte darin zu sehen sein, daß seit einigen Jahren zunehmend mehr Personen mit langer Aufenthaltsdauer in Deutschland eingebürgert werden.

Bei den Einbürgerungen nach dem Familienstand der eingebürgerten Personen (siehe Tabelle 4) ist zunächst zu bemerken, daß die Ergebnisse keine Aufschlüsse über den Familienzusammenhang geben, weil die zeitliche Abfolge der Einbürgerungsverfahren für die einzelnen Familienmitglieder nicht zwingend gleichlaufend ist und diese darüber hinaus als Einzelfälle behandelt werden.

Von den 1 795 ausgesprochenen Einbürgerungen des Jahres 1994 entfielen 42,6 % auf ledige[11]) und 47,6 % auf verheiratete Personen. Jeder zehnte Eingebürgerte war zu diesem Zeitpunkt entweder verwitwet oder geschieden (siehe Tabelle 4). Das Geschlechterverhältnis bei Ledigen und Verheirateten hielt sich dabei die Waage. Bei den Geschiedenen und Verwitweten ergab sich hingegen ein Frauenüberschuß. Im Vergleich zu 1987 waren im jüngsten Berichtsjahr anteilsmäßig weni-

[11]) Hierunter fallen auch die Kinder eingebürgerter Personen.

Einbürgerungen nach Familienstand und Geschlecht in den Jahren 1987 bis 1994

(Quelle: Kreisverwaltungsreferat)

Tabelle 4

Familienstand	1987		1988		1989		1990	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Ledig	256	225	244	246	319	299	329	264
Verheiratet	311	304	324	327	379	395	378	406
Verwitwet	6	58	12	34	8	42	5	46
Geschieden	37	56	32	50	34	52	46	56
Insgesamt	610	643	612	657	740	788	758	772

Familienstand	1991		1992		1993		1994	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Ledig	418	326	654	556	402	366	388	376
Verheiratet	496	450	739	744	457	422	426	428
Verwitwet	8	61	13	127	12	63	17	42
Geschieden	57	67	60	85	38	76	52	66
Insgesamt	979	904	1 466	1 512	909	927	883	912

Abbildung 4 und 5

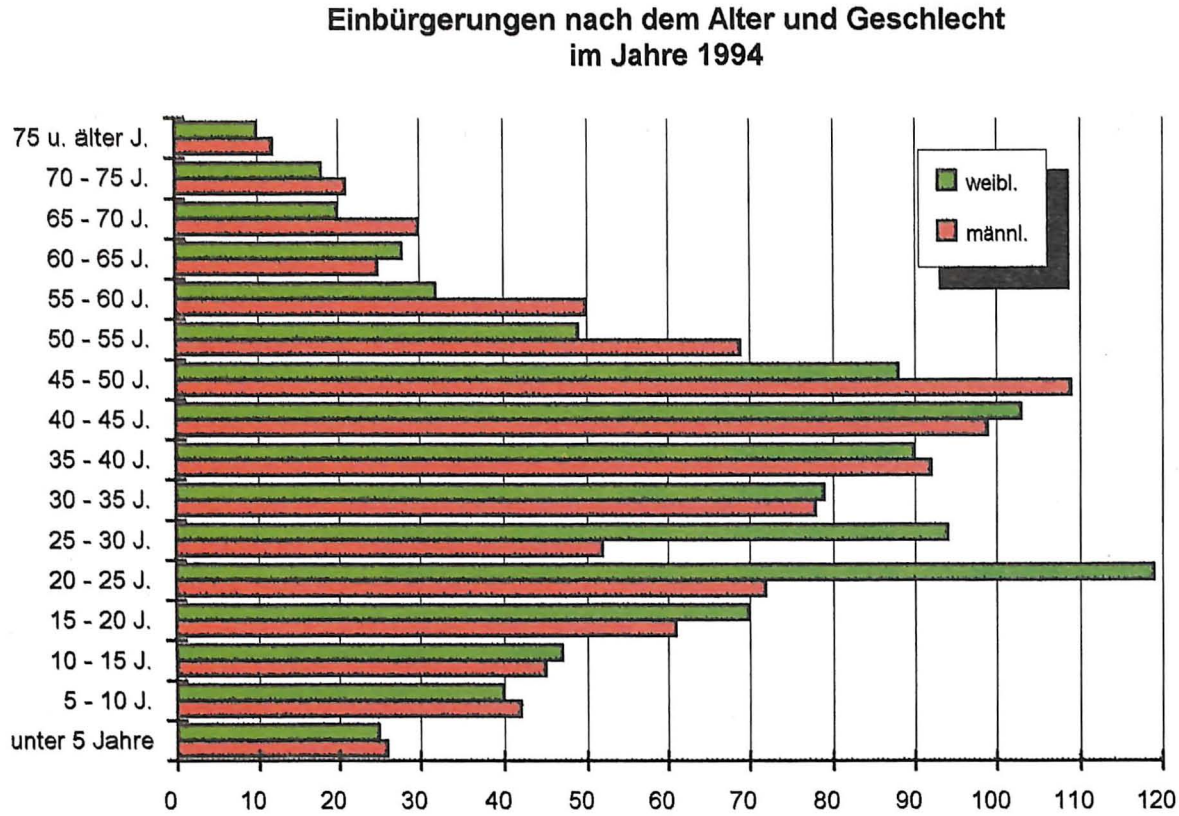

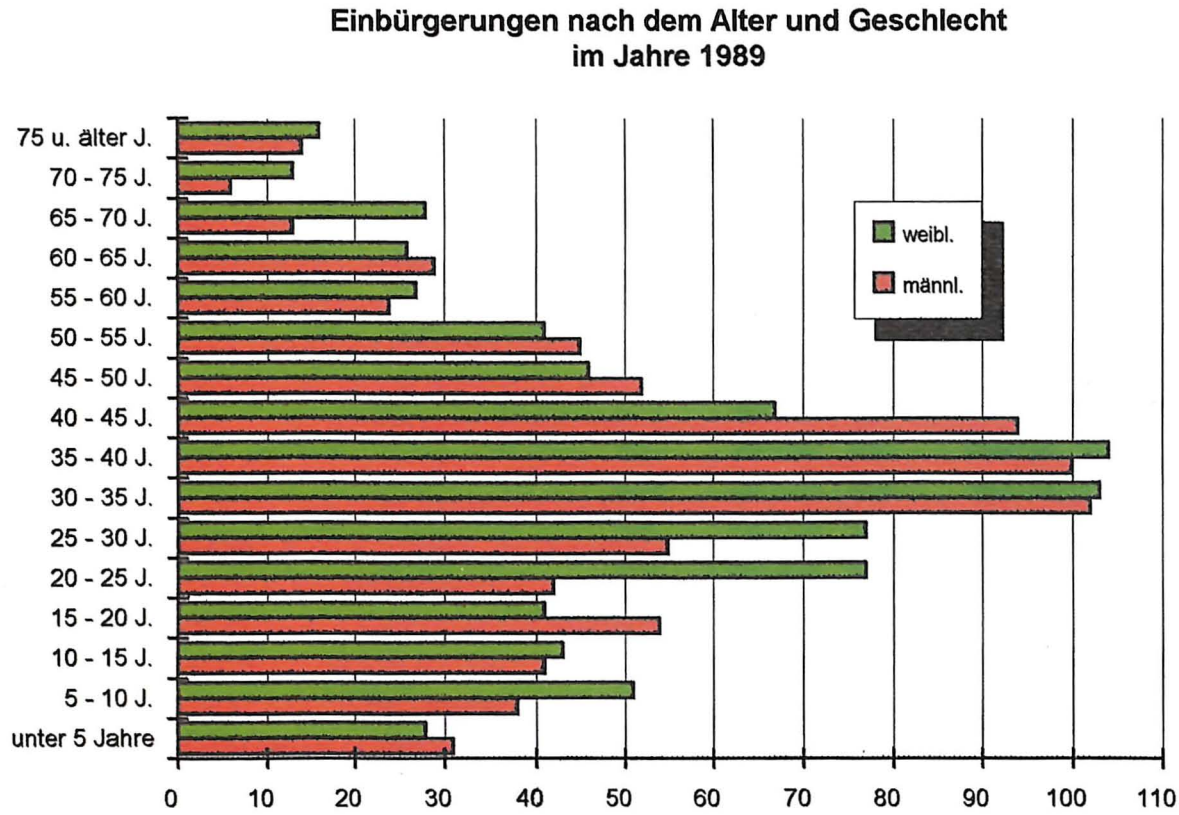

Abbildung 6 und 7

Einbürgerungen nach Familienstand und Geschlecht im Jahre 1994

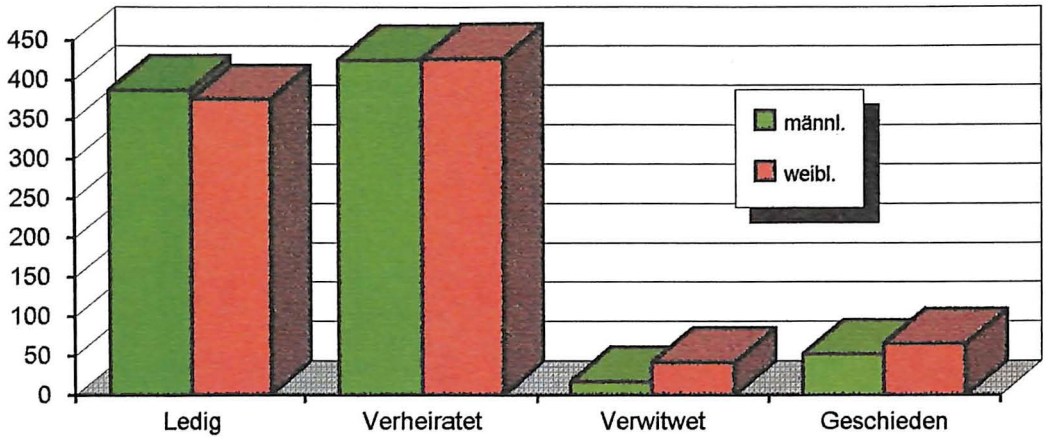

Einbürgerungen nach Familienstand und Geschlecht im Jahre 1987

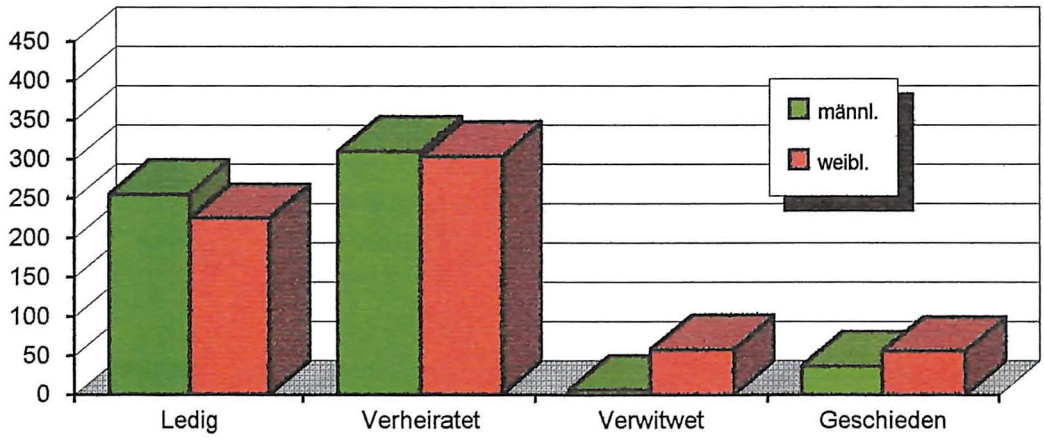

Einbürgerungen nach der Aufenthaltsdauer 1991 bis 1994

(Quelle: Kreisverwaltungsreferat)

Tabelle 5

Bisherige Staatsangehörigkeit	1991			1992			1993			1994		
	unter 10 Jahre	10 bis unter 15 Jahre	15 Jahre u. mehr	unter 10 Jahre	10 bis unter 15 Jahre	15 Jahre u. mehr	unter 10 Jahre	10 bis unter 15 Jahre	15 Jahre u. mehr	unter 10 Jahre	10 bis unter 15 Jahre	15 Jahre u. mehr
Griechenland	–	2	3	–	–	4	1	2	5	2	1	10
Italien	–	1	12	–	1	9	2	5	23	1	1	27
ehem. Jugoslawien	18	18	85	8	11	84	15	4	99	11	14	235
Türkei	7	12	37	6	21	50	10	13	87	25	31	173
Spanien	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	4
Österreich	3	6	52	2	5	33	8	6	66	4	3	63
Polen	145	8	68	161	33	95	82	43	36	44	42	44
Rumänien	677	7	6	1 626	23	18	520	15	13	186	8	15
ehem. Tschechoslowakei	72	46	54	93	101	42	19	57	24	24	46	52
Ungarn	59	15	25	54	24	30	22	39	34	9	27	42
ehem. UdSSR	43	8	24	17	2	17	6	18	13	24	5	22
Verschiedene Asiatische	34	55	71	24	47	51	48	56	77	38	57	115
Sonstige	44	45	120	68	46	172	126	78	164	110	68	212
Insgesamt	1 102	223	558	2 059	314	605	859	336	641	478	303	1 014

ger Verheiratete, Geschiedene und Verwitwete, aber mehr Ledige zu registrieren.

Einbürgerungen nach der Aufenthaltsdauer

Je nach Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Einbürgerung vorgenommen wird, ist eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer des Einbürgerungsbewerbers vorgeschrieben[12]). Diese bewegt sich derzeit zwischen drei und 15 Jahren. Die Einbürgerungen nach der Aufenthaltsdauer, im Zeitvergleich betrachtet, sind dabei allerdings auch hier vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen, rechtlichen Entwicklung zu interpretieren.
Wie sich aus Tabelle 5 ablesen läßt, hat sich die Zahl der Eingebürgerten, die eine Aufenthaltsdauer von 15 und mehr Jahren nachweisen konnten, zwischen 1991 und 1994 nahezu verdoppelt. Darunter waren 1994 vor allem Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, der Türkei sowie aus asiatischen Ländern zu finden[13]). Um gut ein Drittel zugenommen haben seit 1991 die Einbürgerungen von Ausländern mit einer Aufenthaltsdauer von zehn bis unter 15 Jahren (von 223 auf 303). Der Kreis der eingebürgerten Personen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren[14]) hat 1994 gegenüber 1991 um mehr als die Hälfte abgenommen, wobei in dieser Gruppe ehemalige Staatsangehörige aus Rumänien durchweg mit Abstand am häufigsten vertreten waren.

Diplom-Geograph Florian Breu

[12]) Ausgenommen hiervon sind die Einbürgerungen von Statusdeutschen.

[13]) Gegenüber 1991 ist die Zahl der Einbürgerungen von Personen, mit einer Aufenthaltsdauer von 15 und mehr Jahren, aus dem ehemaligen Jugoslawien, der Türkei sowie aus den asiatischen Ländern um 176, 368 bzw. 62 % angestiegen.

[14]) Hierzu zählen beispielsweise Asylberechtigte, Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, junge Ausländer sowie Aussiedler.